

Kurtaxen – Reglement der Gemeinde Muotathal

Die Gemeinde Muotathal, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Gemeinden vom 10. September 1970 (SRSZ 314.100.) beschliesst:

Art. 1 Zweck

Die Kurtaxe wird erhoben zur Förderung des Fremdenverkehrs.

Art. 2 Abgabepflicht, Abgabetatbestand und Ausnahmen

¹ Die Kurtaxe wird erhoben für jede entgeltliche Beherbergung in gewerbsmässig betriebenen Hotels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Ferienheimen, privaten Fremdenzimmern, Camping- und Stellplätzen, von Personen, welche weder im Einwohnerregister der Gemeinde Muotathal eingetragen sind noch hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben.

² Die Kurtaxe wird überdies als Zweitwohnungskurtaxe erhoben von Personen, welche bezüglich einer Unterkunft zufolge einer dinglichen Berechtigung zur Nutzung berechtigt sind, sofern die Unterkunft nicht der Übernachtung von Personen dient, welche im Einwohnerregister der Gemeinde Muotathal eingetragen sind oder hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben, und sofern der Abgabetatbestand von Absatz 1 nicht erfüllt ist.

³ Mit den Unternehmungen, welche in der Gemeinde Muotathal gewerbsmässig fix installierte Transport- und Schneesportanlagen betreiben, kann eine Vereinbarung abgeschlossen werden, in welcher die Abgeltung geregelt wird, welche diese Unternehmungen deshalb entrichten sollen, weil sie zu bestimmten Aufwendungen des Gemeinwesens eine nähere Beziehung haben respektive von diesen mehr profitieren als die Gesamtheit der Steuerpflichtigen.

⁴ Von der Abgabepflicht befreit sind, respektive keinen Abgabetatbestand erfüllen:

- a) Personen, die sich aus dienstlichen oder beruflichen Gründen oder zu Ausbildungszwecken in der Gemeinde Muotathal aufhalten oder hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben;
- b) Kinder bis zum erfüllten 6. Lebensjahr;
- c) wer unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachtet, welche im Einwohnerregister der Gemeinde Muotathal eingetragen sind, hier ihren Sitz oder ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben.

Art. 3 Höhe der Kurtaxen

¹ Die Kurtaxen betragen:

- a) beim Abgabetatbestand gemäss Art. 2 Abs. 1 dieses Reglementes: Fr. 1.50 je Person und Logiernacht. Für Jugendliche unter 16 Jahren ist die Hälfte dieser Kurtaxe zu entrichten;
- b) beim Abgabetatbestand gemäss Art. 2 Abs. 2 dieses Reglementes: Jährlich wiederkehrend pauschal Fr. 5.-- pro Quadratmeter Nettowohnfläche gemäss SIA-Norm 416 (SIA-Norm 416 „Flächen und Volumen von Gebäuden“, in der Fassung 2003).

² Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen mit bestimmten Kategorien von Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Pauschalierung der Kurtaxe zu treffen.

Art. 4 Delegation der Förderung des Fremdenverkehrs

¹ Der Gemeinderat kann die Förderung des Fremdenverkehrs an Tourismusorganisationen delegieren und diesen Kurtaxeneinnahmen zukommen lassen.

² Die Tourismusorganisationen haben die Kurtaxeneinnahmen ausschliesslich zur Förderung des Fremdenverkehrs zu verwenden. Sie sind verpflichtet, dem Gemeinderat jährlich ihren Budgetvoranschlag zur Kenntnisnahme einzureichen und über die Verwendung der Kurtaxen Rechenschaft abzulegen. Die Einnahmen und die Verwendung der Kurtaxen sind in der Jahresrechnung auszuweisen.

³ Der Gemeinderat ist mit mindestens einem von ihm bezeichneten Mitglied im Exekutivorgan der Tourismusorganisation vertreten.

Art. 5 Veranlagung

¹ Die Beherberger sind verpflichtet, der Gemeinde zwecks Veranlagung der Kurtaxe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 dieses Reglementes die nötigen Angaben unaufgefordert innert 10 Tagen nach Beendigung eines Quartals abzugeben. Gleichzeitig ist der den Angaben entsprechende Kurtaxenbetrag dem Gemeindekassieramt einzuzahlen.

² Die Kurtaxen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 dieses Reglementes werden gestützt auf die sich im Besitz der Gemeinde befindlichen Akten veranlagt. Der Gemeinderat ist berechtigt, eine eigenständige Berechnung der Nettowohnflächen vorzunehmen.

³ Der Gemeinderat ist berechtigt, die für die Veranlagung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen und Abklärungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Beherberger im Sinne von Art. 2 Abs. 1 dieses Reglementes sind insbesondere verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzuweisen, welchen sich entnehmen lässt, dass die Unterkunft gewerbmässig zur Übernachtung angeboten und entsprechend genutzt wird.

⁴ Der Gemeinderat verfügt die Veranlagung im Streitfall auf Antrag des Gemeindekassieramtes.

⁵ Auf Antrag des Gemeindekassieramtes nimmt der Gemeinderat eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vor, soweit der Beherberger oder der nach Art. 2 Abs. 2 dieses Reglementes Abgabepflichtige trotz Mahnung durch das Kassieramt seine Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht erfüllt.

Art. 6 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Veranlagungen des Gemeinderates kann gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) Beschwerde geführt werden.

Art. 7 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates.

² Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kurtaxenreglement der Gemeinde Muotathal vom 5. Juni 1991 aufgehoben.

³ Die erstmalige Rechnungsstellung nach diesem Reglement erfolgt für das Jahr 2016.

⁴ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Von der Gemeindeversammlung vom 10. April 2015 beraten.

An der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2015 angenommen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 933/2015 vom 13. Oktober 2015

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Der Landammann:

Der Staatsschreiber: